Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 12. Marienwerder, den 19. März 1884.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das in Rheda im Verlage von Hermann Kreutzkamp erschienene und bei Wörlein und Komp. in Nürnberg gedruckte Flugblatt, betitelt:

„An die Wähler des Wahlkreises Bielefeld-Wiedenbrück, Wähler, Arbeiter in Stadt und Land!" unterschrieben „Sozialdemokratische Wähler des Wahlkreises Bielefeld-Wiedenbrück",

durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden.

Minden, den 28. Februar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Schierstedt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) **Bekanntmachung.**

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Provinzial-Landtag der Provinz Westpreußen zum **26. März d. J.** nach der hiesigen Stadt zu berufen.

Die Eröffnung des Landtages wird an dem gedachten Tage um 12 Uhr Mittags in dem Saale des Landeshauses stattfinden.

Danzig, den 8. März 1884.

Der Königliche Kommissarius,
Ober-Präsident.
von Ernsthausen.

3) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 24. Juni 1880 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Thom zu Gr. Jauth zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Jauth im Kreise Rosenberg an Stelle des verstorbenen Organisten Hoffmann zu Gr. Bellschwitz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 5. März 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

4) **Bekanntmachung**
betreffend die Errichtung einer Strombaudirektion in Danzig.

Nachstehend bringe ich das von den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe unterm 7. d. Mts. erlassene Reglement, betreffend die Strombauverwaltung, sowie die Verwaltung der Strom- und Schifffahrts-Polizei auf der ungetheilten und der getheilten Weichsel von der Preußisch-Russischen Grenze bei Schillno einerseits bis zur Mündung der Weichsel in die Ostsee bei Neufähr, andererseits von der Abzweigung der Nogat durch den Pieckeler Kanal bis zu deren Ausmündung in das frische Haff mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die neu zu errichtende Strombaudirektion am 1. April d. J. in's Leben treten und ihren Sitz in Danzig im Oberpräsidialgebäude haben wird.

Danzig, den 10. März 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

Reglement,
betreffend die Strombauverwaltung, sowie die Verwaltung der Strom- und Schifffahrts-Polizei auf der ungetheilten und der getheilten Weichsel von der Preußisch-Russischen Grenze bei Schilno einerseits bis zur Mündung der Weichsel in die Ostsee bei Neufähr, andererseits von der Abzweigung der Nogat durch den Pieckeler Kanal bis zu deren Ausmündung in das frische Haff.

Nachdem des Kaisers und Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. November 1883 die Uebertragung der bisher von den Regierungs-Präsidenten zu Danzig und Marienwerder bearbeiteten Angelegenheiten der Strom- und Schifffahrts-Polizei sowie der Strombauverwaltung auf der ungetheilten und der getheilten Weichsel von der Preußisch-Russischen Grenze bei Schilno einerseits bis zur Mündung der Weichsel in die Ostsee bei Neufähr, andererseits von der Abzweigung der Nogat durch den Pieckeler Kanal bis zu deren Ausmündung in das frische Haff zu genehmigen geruht haben, werden zur Ausführung dieser Ressortveränderung, welche mit dem 1. April d. J. eintreten soll, die folgenden näheren Bestimmungen erlassen.

Abschnitt I.

Umfang der Verwaltung.

§ 1. Zu den auf den Ober-Präsidenten übergehenden Zuständigkeiten gehört insbesondere die Strom- und Schifffahrts-Polizei und die obere Leitung der Angelegenheiten der Strombauverwaltung, namentlich die Unterhaltung und Ergänzung der bestehenden Strom- und Uferbauwerke einschließlich der nöthigen Leinpfade, der von der Wasserbauverwaltung zu unterhaltenden Sicherheitshäfen und Stromdeichanlagen, die Anlage

und Ausführung neuer Regulirungswerke sowie die obere Aufsicht über solche Sicherheitshäfen, welche nicht vom Staate zu unterhalten sind. Desgleichen werden die in der eigenen Verwaltung des Staates stehenden Fähren, sowie die in Folge der Ausführung von Stromregulirungswerken entstandenen Anlandungen, soweit die letzteren im Staatseigenthume stehen und nicht einer anderen Staatsverwaltung zugewiesen werden, dem Ressort der Ober-Präsidenten zugetheilt.

Außer den genannten Stromstrecken der Weichsel und Nogat werden der Verwaltung der Ober-Präsidenten unterstellt:

1. die Drewenz von Leibitsch bis zur Mündung,
2. der schiffbar gemachte Theil des Schwarzwassers von unterhalb Schönau bis zur Mündung,
3. die Ausmündungen sämmtlicher Weichsel- und Nogatzuflüsse,
4. die Schleuse bei Plehnendorf nebst dem an dieselbe sich anschließenden, die todte Weichsel mit dem Hauptstrome verbindenden Kanale.

Die hier nicht genannten Gewässer, insbesondere der Weichselhaffkanal und die hauptsächlich der Seeschifffahrt dienende todte Weichsel abwärts der Plehnendorfer Schleuse, bleiben dagegen in der Verwaltung des Regierungs-Präsidenten zu Danzig.

Ebenso verbleibt den Regierungs-Präsidenten innerhalb ihrer Bezirke die Aufsicht über die Verwaltung der Fähren, welche sich im Privatbesitze befinden, der Brücken, Schleusen, Vorfluths-, Entwässerungs- und Stau-Anlagen sowie des gesammten Deichbauwesens, jedoch ausschließlich der auf die Strombaudirektion übergehenden Leitung der Eissprengungen auf denjenigen Stromstrecken, welche der letzteren unterstellt sind.

Zur Erhaltung völliger Uebereinstimmung zwischen den beiderseitigen Ressorts haben die Regierungs-Präsidenten alle Projekte zu Deichanlagen sowie zu Strom- und Uferbauten, welche zum Schutze von Deichanlagen erforderlich werden, desgleichen zu Brücken-, Fähr- und Werftanlagen innerhalb des gemeinschaftlichen Verwaltungsbezirks dem Ober-Präsidenten zur Prüfung vorzulegen, und ebenso hat der letztere alle Strombauten, welche auf bestehende Deich-, Brücken-, Fähr- und Werftanlagen Einfluß haben, zur Kenntniß des betheiligten Regierungs-Präsidenten zu bringen.

Abschnitt II.

Verwaltungspersonal.

§ 2. Zur ausschließlichen Wahrnehmung der mit der Bauverwaltung an der Weichsel verbundenen bautechnischen Geschäfte wird dem Ober-Präsidenten ein Wasserbaurath als Strombaudirektor, welcher in Danzig wohnen soll, unmittelbar untergeordnet. Dem letzteren werden die nöthigen Hilfsbeamten, insbesondere auch ein Wasserbauinspektor, welcher die Vertretung des Strombaudirektors in Behinderungsfällen zu übernehmen hat, als technischer Hilfsarbeiter beigegeben.

§ 3. Der Strombaudirektor hat die technische Leitung der an der Weichsel zur Ausführung kommenden Strom-, Ufer-, sowie der sonstigen Bauten an den dem Ressort des Ober-Präsidenten nach § 1 dieses Reglements überwiesenen Anlagen, ferner die Aufsicht und Kontrole über die für den Weichselstrombau angestellten Baubeamten und deren Hilfspersonal unter der oberen Leitung des Ober-Präsidenten zu führen.

§ 4. Die Kalkulatur-, Registratur- und Expeditions-Geschäfte sowie die Kanzleiarbeiten werden von dem Beamten-Personal des Ober-Präsidiums beziehungsweise der Regierung zu Danzig besorgt.

§ 5. Die Disziplinarbefugnisse über die dem Ressort der Strombaudirektion angehörigen Wasserbaubeamten gehen auf den Ober-Präsidenten über, unbeschadet der Stellung dieser Baubeamten zu den übrigen Staatsbaubeamten in Betreff ihrer Gehälter und weiteren Beförderung und unbeschadet der den Regierungs-Präsidenten im § 6 (unten) vorbehaltenen Befugnisse.

Die Besetzung der betreffenden Wasser-Bauinspektor-Stellen erfolgt durch den Minister der öffentlichen Arbeiten, nachdem der Ober-Präsident mit seinen Vorschlägen darüber gehört ist. Die Besetzung der Stellen der Unterbeamten, als: Stromaufseher, Buhnenmeister, Wasserbauaufseher, Hafenmeister, Leinpfadswärter u. s. w. erfolgt durch den Ober-Präsidenten und zwar der technischen Unterbeamtenstellen auf den Vorschlag des Strombaudirektors.

§ 6. Bei den den Regierungs-Präsidenten verbleibenden Zweigen der Wasserbauverwaltung haben sich dieselben der Beihilfe der Weichselstrombaubeamten nur in den mit dem Strombau in Verbindung stehenden Angelegenheiten, wie beim Deichbauwesen, den Stau- und Vorfluthsangelegenheiten, den Fähren und Brücken zu bedienen. In dieser Beschränkung verbleibt den Regierungs-Präsidenten die Befugniß, den Strombaubeamten Aufträge in den Grenzen ihres Ressorts zu ertheilen, wovon jedoch dem Ober-Präsidenten gleichzeitig Mittheilung zu machen ist.

Den Regierungs-Präsidenten zu Danzig, Marienwerder und Bromberg wird alljährlich Nachricht davon gegeben werden, was von Seiten der Strombau-Verwaltung für die Erhaltung und Verbesserung der Stromverhältnisse ihres Bezirks geschehen wird.

Abschnitt III.

Etats und Rechnungslegung.

§ 7. Für die Weichselstrombauverwaltung wird ein besonderer Abschnitt in dem Bauverwaltungs-Etat der Regierungs-Hauptkasse zu Danzig gebildet. Auf denselben gehen die auf den Etats der Regierungen zu Danzig und Marienwerder stehenden Fonds für den Strombau an der Weichsel über.

§ 8. Die bei der Weichselstrombauverwaltung angestellten technischen Beamten werden sämmtlich auf dem Baubeamten-Besoldungsetat der Regierung zu Danzig nachgewiesen.

§ 9. Nach erfolgter Genehmigung des Verwendungsplans des Weichselbaufonds (§ 7) sowie der zu demselben bewilligten außerordentlichen Zuschüsse und

nach Mittheilung der betreffenden Auszüge für die einzelnen Abtheilungen an die Regierungs-Präsidenten hat der Strombaudirektor für die vorschriftsmäßige Ausführung der vorgesehenen Bauten auf Grund der bezüglichen Projekte und Kostenanschläge durch die betreffenden Lokalbaubeamten Sorge zu tragen.

§ 10. Ueber die Verwendung der etatsmäßigen und extraordinären Baufonds hat die Regierungs-Hauptkasse zu Danzig den bestehenden Vorschriften gemäß alljährlich Rechnung zu legen.

Die Zahlungen werden auf Anweisung des Ober-Präsidenten durch die Regierungs-Hauptkassen beziehungsweise durch die Steuerkassen den desfallsigen Vorschriften gemäß bewirkt.

Abschnitt IV.

Nähere Vorschriften über die Geschäfts-Verhältnisse.

§ 11. Die näheren Vorschriften über die Strombauverwaltung an der Weichsel werden durch den Minister der öffentlichen Arbeiten erlassen werden.

Der Erlaß von Strompolizei-Verordnungen für die Weichsel regelt sich nach den §§ 136 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.

Berlin, den 7. März 1884.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Maybach.
Für den Herrn Minister für Handel und Gewerbe.
gez. von Bötticher.

5) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat durch Erlaß vom 23. Februar d. J. dem Komitee für den Marienburger Luxus-Pferdemarkt die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des im Frühjahr dieses Jahres daselbst abzuhaltenden Marktes für Luxuspferde eine öffentliche Verloosung von Pferden, Fahr- und Reitutensilien zu veranstalten und 20000 Loose zum Preise von 3 *M.* für jedes Loos innerhalb der Provinz Westpreußen zu vertreiben.

Marienwerder, den 8. März 1884.
Der Regierungs-Präsident.

6) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. Februar d. J. dem Komitee für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg (Mecklenburg-Strelitz) zu gestatten geruht, Loose zu der mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit des diesjährigen Zuchtmarktes von ihm zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Equipagen, Fahr-, Reit- und Stallutensilien ꝛc. auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben.

Marienwerder, den 8. März 1884.
Der Regierungs-Präsident.

7) Dem Herrn Vincent Michael von Dziecielski zu Thymau ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 11. März 1884.
Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) **Bekanntmachung.**

Vom 1. April d. J. ab werden im diesseitigen Bezirk die Gebühren für Abstempelung ꝛc. der Frachtbrief-Formulare, wie folgt, ermäßigt:

a. für Prüfung und Abstempelung der Frachtbrief-Formulare von 30 auf 20 Pfg. für 100 Stück,
b. Verkaufspreis der Frachtbrief-Formulare mit gewöhnlichem Druck von 80 auf 70 Pfg. für 100 Stück,
c. für Frachtbrief-Formulare mit Aufdruck der Firmen auf der Vorderseite von 9 auf 8 M. für 1000 Stück.

Für Formulare mit dem Aufdruck der z. Z. statthaften Vermerke auf der Rückseite des Frachtbriefs wird noch der hierdurch erwachsene Mehrbetrag an Druckkosten erhoben.

Bromberg, den 10. März 1884.
Königliche Eisenbahn-Direktion.

9) **Nachweisung**
von den im Monat Februar 1884 in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Marienwerder für Fourage gezahlten Durchschnittspreisen.

Im Lieferungsverbande.	Normalmarktort.	Hafer. *M.*	*ℌ*	Heu. *M.*	*ℌ*	Richtstroh. *M.*	*ℌ*
		Sind gezahlt worden für 50 Kg					
Kreis Kulm	Kulm	7	10	2	—	1	75
„ Flatow	Flatow	6	15	2	25	1	80
„ Graudenz	Graudenz	7	04	2	71	2	65
„ Konitz	Konitz	5	97	2	65	2	40
„ Dt. Krone	Dt. Krone	6	95	2	10	2	44
„ Löbau	Dt. Eylau	6	60	3	—	2	25
„ Marienwerder	Marienwerder	6	94	3	25	2	13
„ Rosenberg	Dt. Eylau	6	60	3	—	2	25
„ Schlochau	Konitz	5	97	2	65	2	40
„ Schwetz	Graudenz	7	04	2	71	2	65
„ Strasburg	Dt. Eylau	6	60	3	—	2	25
„ Stuhm	Elbing	6	51	2	88	1	70
„ Thorn	Thorn	6	70	3	09	2	25
„ Tuchel	Konitz	5	97	2	65	2	40

Marienwerder, den 11. März 1884.
Der Regierungs-Präsident.

10) **Zusammenstellung**
der Preise für 100 Kilogramm Hafer in nachbenannten Städten pro Monat Februar 1884.

	Gute *M.*	*ℌ*	mittlere Sorte. *M.*	*ℌ*	geringe *M.*	*ℌ*
Kulm	15	—	14	—	13	60
Elbing	14	20	13	—	12	—
Dt. Eylau . . .	—	—	13	20	—	—
Flatow	—	—	12	30	—	—
Graudenz	14	08	—	—	—	—
Konitz	12	25	11	60	—	—
Dt. Krone . . .	14	21	13	90	13	60
Marienwerder . . .	13	88	—	—	—	—
Thorn	13	90	12	90	—	—

Marienwerder, den 11. März 1884.
Der Regierungs-Präsident.

11) **Nach-**

von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

Nro.	Namen der Städte.	Markt- pro 100 Kilogramm. Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen, gelbe, zum Kochen.		Speisebohnen, weiße.		Linsen.		Kartoffeln.		Stroh Richt-		Stroh Krumm-		Heu.		pro 1 Kilo Rindfleisch Keule.		Rindfleisch Bauch.		Schweinefleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf	M.	Pf
1	Christburg	16	67	13	91	13	33	14	28	16	25	—	—	—	—	5	16	—	—	—	—	—	—	1	—	—	80	1	20
2	Conitz	18	20	13	94	13	63	11	93	15	90	40	—	40	—	3	10	4	80	—	—	5	30	—	95	—	85	1	30
3	Dt. Krone	—	—	14	51	14	—	13	90	15	89	30	—	38	—	2	78	4	88	3	85	4	20	1	—	—	90	1	10
4	Culm	15	88	13	01	13	06	14	20	17	78	26	—	60	—	6	25	3	50	3	—	4	—	1	—	—	90	1	09
5	Dt. Eylau	17	71	13	70	12	35	13	20	15	15	50	—	50	—	5	87	5	—	—	—	6	—	1	20	1	—	1	20
6	Flatow	17	60	13	—	10	—	12	30	15	—	—	—	—	—	3	—	3	60	—	—	5	—	—	90	—	80	1	—
7	M. Friedland	—	—	14	37	14	99	13	50	17	18	—	—	—	—	2	80	4	25	—	—	4	25	—	80	—	80	1	—
8	Graudenz	17	38	15	11	13	31	14	08	18	38	29	50	59	—	6	05	5	30	—	—	5	41	1	21	—	99	1	14
9	Jastrow	—	—	14	21	14	18	12	10	—	—	—	—	—	—	2	59	4	50	—	—	4	—	—	85	—	75	—	88
10	Löbau	16	02	12	67	11	43	9	66	14	44	—	—	—	—	3	74	—	—	—	—	—	—	—	80	—	80	1	—
11	Marienwerder	16	88	13	29	12	77	13	88	17	92	50	—	60	—	5	89	4	25	—	—	6	50	1	20	1	10	1	20
12	Mewe	17	—	14	50	13	81	14	56	16	94	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	20
13	Neumark	16	36	12	58	12	04	12	50	13	41	—	—	—	—	3	86	4	—	—	—	5	—	—	80	—	80	1	—
14	Riesenburg	17	50	13	83	14	50	12	57	—	—	—	—	—	—	3	50	—	—	—	—	—	—	1	—	—	80	1	30
15	Rosenberg	18	53	14	30	12	67	12	25	17	22	—	—	—	—	5		5	50	—	—	5	50	1	—	—	90	1	20
16	Schlochau	—	—	13	25	13	59	12	80	15	56	—	—	—	—	3	—	4	—	—	—	6	—	1	—	—	—	1	20
17	Schwetz	—	—	13	—	13	50	—	—	15	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	80	—	90
18	Strasburg	15	96	12	38	11	25	14	13	15	25	—	—	—	—	4	—	5	—	4	—	6	—	—	80	—	80	1	—
19	Stuhm	—	—	12	84	12	70	13	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95	1	10
20	Thorn	18	05	14	20	13	65	13	40	17	85	32	—	72	—	5	28	5	—	—	—	6	17	1	20	1	—	1	—
21	Tuchel	17	64	13	55	12	—	12	—	15	42	—	—	—	—	4	—	4	—	—	—	3	—	1	—	—	90	1	20
	Summa	257	38	286	15	272	76	260	64	290	54	257	50	379	—	86	87	67	58	10	85	76	33	19	51	17	64	23	21
	Durchschnitt	17	16	13	44	12	99	13	03	16	14	36	78	54	01	4	34	4	51	3	62	5	09	—	98	—	88	1	11
22	Vandsburg	. . .		. .		.		12	—																				
23	Neuenburg	. . .		. .		.		14	—																				
24	Hammerstein	. . .		. .		.		13	—																				

12) **Durchschnitts-Marktpreise**

des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Februar 1884 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd. a. Mastvieh		1. b. mageres Vieh		1. c. Jungvieh unter 4 Jahren		2. Kälber pro Stück a. unter 8 Tagen		2. b. über 8 Tage.		3. Schweine für 100 Pfd. a. fette		3. b. magere		4. Hammel für 100 Pfd. a. fette		4. b. magere		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als Rindvieh.	Kälber.	Schweine.	Hammel.
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.				
27	—	19	25	29	50	14	87	20	50	37	12	26	25	—	—	—	—	66	15	880	—

13) **Bekanntmachung.**

Vom 16. März ab wird in dem Orte Groß-Jenznick an der dortselbst befindlichen Posthülfsstelle eine Haltestelle zur Aufnahme von Reisenden bei der Personenpost zwischen Firchau und Schlochau eingerichtet. Die bisherige Haltestelle in Gr. Jenznick vor dem Sieg'schen Gasthause wird von demselben Zeitpunkte ab aufgehoben.

Bromberg, den 10. März 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hirsch.

weisung

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat Februar 1884.

Laden=					Laden=Preise.											
gramm.					pro 1 Kilogramm.											
Kalb= Fleisch.	Hammel= Fleisch.	Speck (geräuchert.)	Eß=Butter.	60 Stück Eier.	Mehl Nr. 1. Weizen.	Mehl Nr. 1. Roggen.	Gersten=Graupe.	Gersten=Grütze.	Buchweizen=Grütze.	Hirse.	Reis Java.	Kaffee. Java mittler.	Kaffee. Java, gelber (gebrannter).	Salz, gewöhnliches.	Schweineschmalz (hiesiges)	Hafergrütze.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
— 60	1 —	1 60	2 —	2 25	— 32	— 24	— 26	— 25	— 50	— —	— 50	2 10	3 —	— 20	1 80	— 60
— 75	— 95	2 20	1 90	3 —	— 40	— 30	— 65	— 50	— 60	— 60	— 60	2 80	3 40	— 20	2 —	— 50
— 80	1 —	1 80	1 88	2 29	— 44	— 35	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	4 —	— 20	2 —	— 60
— 90	1 —	1 96	1 90	2 50	— 36	— 30	— 50	— 36	— 50	— 30	— 80	3 20	4 —	— 20	1 —	— 50
— 70	— 90	2 —	2 05	2 60	— 40	— 30	— 70	— 50	— —	— —	— 60	3 20	3 80	— 20	1 80	— 70
— 70	— 80	2 —	1 80	2 80	— 40	— 40	— 50	— 50	— 60	— 75	— 50	3 30	4 —	— 20	2 20	— 50
— 60	— 80	2 —	2 —	3 20	— 40	— 30	— 60	— 40	— 40	— 50	— 50	2 60	3 —	— 20	1 40	— 36
— 91	1 09	1 90	2 15	2 95	— 45	— 30	— 60	— 50	— 45	— 50	— 60	2 20	3 —	— 20	1 80	— 50
— 45	— 85	2 —	1 54	2 18	— 36	— 28	— 60	— 30	— 40	— —	— 60	2 60	3 20	— 20	1 80	— 35
— 50	— 80	2 —	1 60	2 —	— 36	— 22	— 60	— 40	— 50	— —	— 50	2 40	3 —	— 20	2 —	— 60
— 95	1 —	1 80	2 —	2 40	— 60	— 40	— 70	— 65	— 60	— 65	— 70	2 60	4 —	— 20	1 80	— 60
— 80	1 —	2 —	2 —	2 80	— 40	— 30	— 60	— 50	— 50	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	2 —	— 60
— 50	— 80	1 80	1 80	2 —	— 36	— 20	— 40	— 40	— 50	— 50	— 70	2 50	3 60	— 20	2 —	— 60
— 75	— 85	1 90	1 80	1 90	— 40	— 30	— 36	— 40	— 40	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60	— 50
— 70	— 95	1 80	1 68	2 20	— 40	— 36	— 70	— 60	— 60	— 70	— 60	3 60	4 —	— 20	2 —	— 60
— 80	1 —	2 —	2 —	3 20	— 32	— 25	— 60	— 50	— 34	— —	— 60	2 —	3 —	— 20	1 20	— 50
— 40	— 90	1 80	1 80	2 —	— 34	— 25	— 28	— 25	— 50	— 20	— 50	2 80	3 40	— 20	1 80	— 60
— 50	— 70	1 80	1 90	2 13	— 40	— 24	— 46	— 38	— 36	— 30	— 32	2 60	3 90	20	1 80	— 50
— 50	— 85	1 40	1 76	1 74	— 20	— 24	— 28	— 28	— —	— 30	— 50	1 60	2 40	— 20	1 60	— 50
— 95	— 95	2 —	2 20	2 11	— 46	— 26	— 70	— 40	— 60	— 35	— 80	2 80	3 20	— 20	1 20	— 60
— 60	1 —	1 60	1 80	2 44	— 32	— 26	— 36	— 32	— 25	— 25	— 60	2 40	2 80	— 20	1 80	— 40
14 36	19 19	39 36	39 56	50 69	8 19	6 05	11 05	8 89	9 20	7 40	12 32	55 70	71 50	4 20	36 60	11 21
— 68	— 91	1 87	1 88	2 41	— 39	— 29	— 53	— 42	— 48	— 46	— 59	2 65	3 40	— 20	1 74	— 53

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 11. März 1884. Der Regierungs=Präsident.

14) Vom 1. April d. J. ab wird die in unserem Lokal=Güter=Tarif Theil II. sub C. I. 1 festgesetzte Gebühr für Prüfung und Abstempelung der Frachtbrief=Formulare von 30 Pf. auf 20 Pf. für 100 Stück und der sub C. I. 3 daselbst normirte Verkaufspreis der Frachtbrief=Formulare mit gewöhnlichem Druck (ohne Firmen-Aufdruck und andere Zusätze) von 80 Pf. auf 70 Pf. für 100 Stück, für Frachtbrief=Formulare mit Aufdruck der Firma auf der Vorderseite von 9 Mark auf 8 Mark für 1000 Stück ermäßigt.

Breslau, den 3. März 1884.

Königliche Eisenbahn=Direktion.

15) Bekanntmachung

die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichs=Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs=Post= und Telegraphenverwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädi=

gung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässigerweise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft. ꝛc.

Danzig, den 1. März 1884.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
In Vertretung:
Jaffke.

16) Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat mittelst Erlasses vom 19. Januar d. J. Nr. U III a. 21101 dem mit der höheren städtischen Töchterschule in Marienwerder verbundenen, unter Leitung des Direktors Diehl stehenden Lehrerinnen-Seminar die Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 auf Widerruf verliehen. Wir haben demzufolge zur Abhaltung dieser Prüfung im laufenden Jahre folgende Termine anberaumt:

schriftliche Prüfung am 20. März,
mündliche Prüfung am 24. März.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 1. Dezember v. Js. zur Prüfung der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vor einer besonderen Prüfungs-Kommission dortselbst in der Zeit vom 6. bis 11. Oktober d. Js. anberaumten Termine werden hierdurch aufgehoben.

Danzig, den 4. März 1884.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

17) Im Königlichen Pflanzgarten zu Wirthy bei Bordzichow Wpr. 7 Kilometer von Station Hoch-Stüblau der Königlichen Ostbahn sind verkäuflich:

hochstämmige Apfelbäume pro 100 Stück 100 ℳ,
" Birnbäume " 100 " 110 "
" Kirschbäume " 100 " 100 "

in den besten Sorten und guten Stämmen.

Außerdem Alleebäume, Ziersträucher und Koniferen zu billigen Preisen und 1 jährige Kiefern pro Mille 90 Pfennig.

Kataloge stehen auf Verlangen franko zur Verfügung.

Wirthy, den 7. Februar 1884.

Der Königliche Oberförster.
Puttrich.

18) **Personal-Chronik.**

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Kgl. Neudorf, Mgowo und Schönfließ ist dem Königlichen Kreisschulinspektor Dr. Gregorovius in Briesen übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Pfarrer Sommer in Königl. Neudorf in Folge Versetzung auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die katholische Schule zu Radomno ist dem Gutsvorsteher Lopitsch in Studa übertragen und der Kreisschulinspektor Streibel in Neumark von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die katholische Schule zu Summin ist dem Pfarrer Bigalke in Lippinken übertragen und der Kreisschulinspektor Streibel in Neumark von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die evangelische Schule zu Deutsch-Briesen im Kreise Schlochau ist dem Pfarrer Hammer in Konitz übertragen und der Kreisschulinspektor Gerner in Pr. Friedland von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Kl. Konitz, Lottyn, Krojanten und Gr. Paglau im Kreise Konitz ist dem Pfarrer Hammer in Konitz übertragen und der Kreisschulinspektor Uhl in Konitz von diesem Amte entbunden worden.

Dem Pfarrer Emanuel Sommer zu Königl. Neudorf ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Neumark im Kreise Löbau verliehen worden.

Dem bisherigen Vikar Paul Jankowski aus Danzig ist die erledigte Parrstelle an der katholischen Kirche zu Heinrichsdorf (Przysiersk) im Kreise Schwetz verliehen worden.

Es sind im Kreise Marienwerder ernannt: der Gutsbesitzer von Kries zu Smarszewo zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Osterwitt und der Amtsrath von Kries zu Osterwitt zum Stellvertreter desselben.

Es sind im Kreise Löbau ernannt: der Oekonom Richter zu Ludwigsluft zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Jamielnick und der Gutsverwalter Lopitsch zu Studa zum Stellvertreter desselben.

Der Oberförster Dühring zu Charlottenthal ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Lonsk, Kreis Schwetz, ernannt.

Die Wiederwahl der unbesoldeten Stadträthe Gaebel und Spaenke auf eine weitere Wahlperiode und die Neuwahl des Kaufmanns Aron Bohm zum unbesoldeten Stadtrath in der Stadt Graudenz ist bestätigt worden.

Dem Forstaufseher Densow, bisher in der Oberförsterei Bülowsheide, ist unter Ernennung zum Förster die durch die Versetzung des Försters Schultz erledigte Stelle zu Bieberthal in der Oberförsterei Gollub vom 1. April d. J. ab definitiv übertragen.

Die durch den Tod des Försters Schwartz erledigte Försterstelle zu Niederheide in der Oberförsterei Rittel ist vom 1. Mai 1884 ab dem Förster Prinage, bisher in der Obersförsterei Eisenbrück, definitiv übertragen.

Die durch die Dienstentlassung des Försters Böhm erledigte Försterstelle zu Jatty in der Oberförsterei Rittel ist vom 1. April 1884 ab dem Förster Schultz, bisher in der Oberförsterei Gollub definitiv übertragen.

Dem Hülfsjäger von Kolczynski, bisher in der Oberförsterei Woziwoda, ist unter Ernennung zum Waldwärter die durch die Pensionirung des Waldwärters Goltz erledigte Stelle zu Borrek in der Oberförsterei Ruda vom 1. April d. J. ab definitiv übertragen.

Der Stations-Aufseher Schwanz in Ottlotschin ist zum Stations-Vorsteher II. Klasse ernannt.

19) **Erledigte Schulstellen.**

Die Schullehrerstelle zu Zempelkowo wird zum 1. Juni cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Herrn Kammerherrn von Müllern zu Zempelkowo zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nro. 12.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.